

nur für die drei Bände der Diplome sächsischer Kaiser unter Einschluss Konrads I. gegeben, und die Böhmer-Mühlbacher'schen Regesten der Karolingerurkunden erfüllen wenigstens die zweite Bedingung; die Vorarbeiten zu den Diplomen Konrads II. genügen bereits zur Uebersicht, während von Heinrich III. wenigstens eine Sammlung von Texten vorhanden ist. Glückliche Umstände erlaubten indessen auch noch die Hereinbeziehung je eines Diploms Heinrichs IV. und Heinrichs V. Für alle übrigen der späteren Zeit fehlen aber, abgesehen von dem Mangel genauerer Kenntniss ihres Urkundenwesens überhaupt, in dem Masse alle Vorarbeiten, dass hier ein richtiges Verhältniss zwischen Mühe und Erfolg jetzt noch nicht zu erzielen ist. Sie werden daher, wie schon bemerkt, von der eingehenderen Besprechung auszuschliessen sein, ohne dass sie, wie auch die Privaturkunden der früheren Epoche, darum ganz vernachlässigt werden dürften. Beide Gruppen werden vielmehr zur Beweisführung mancherlei beitragen können, ohne dass man Gefahr liefe, Echtes und Falsches in irreführender Weise durcheinanderzuwerfen.

Um nun sogleich ein anschauliches Bild der Sachlage zu geben, beginne ich die Untersuchung mit der Darlegung eines jeden Zweifel ausschliessenden Beispiels, an das sich dann die weiteren Erörterungen knüpfen sollen.

In der Ausgabe der MG. sind dem Diplom Schotts (H. 47 n. 25)¹ DO III. 188 als Vorbemerkung die Worte 'Wahrscheinlich von HJ verfasst' vorangestellt worden. Da hier kein Druckfehler etwa für HF vorliegen kann², so scheint übersehen worden zu sein, dass der Text einen grösstentheils wörtlich gleichlautenden Auszug aus dem zur Gruppe der Selzer Kaiserurkunden

tracht kommenden Ueberlieferungen. Bei den ja vielfach gleichlautenden Formeln ist nicht nur überhaupt ein Uebersehen, zumal bei 22 in Frage stehenden Diplomen, gerade eines einzelnen Charakteristikums ermöglicht, sondern thatsächlich die absolute Sicherheit in Bezug auf die Quellenangabe im einzelnen Falle vielleicht fraglich. Möglicherweise hat für diesen oder jenen Satz dem Fälscher noch eine andere, noch besser passende Quelle vorgelegen, als ich ermittelt habe. 1) Bei der Besprechung der Diplome im Einzelnen werde ich die sich ergebenden Bemerkungen zur Ausgabe voranstellen. Hier sei nur nochmals darauf hingewiesen, dass die Abschriften Kindlingers als selbständige Texte nicht mehr in Betracht kommen. Alle darauf bezugnehmenden Noten ebenso wie ihre etwa in den Text aufgenommenen Lesarten müssen demnach getilgt werden — was ja allerdings für die als falsch erkannten Stücke nicht weiter von Belang ist. 2) Vgl. Sickel, Erläut. zu den DD. Otto's III. in MIOG. XIII, 569.